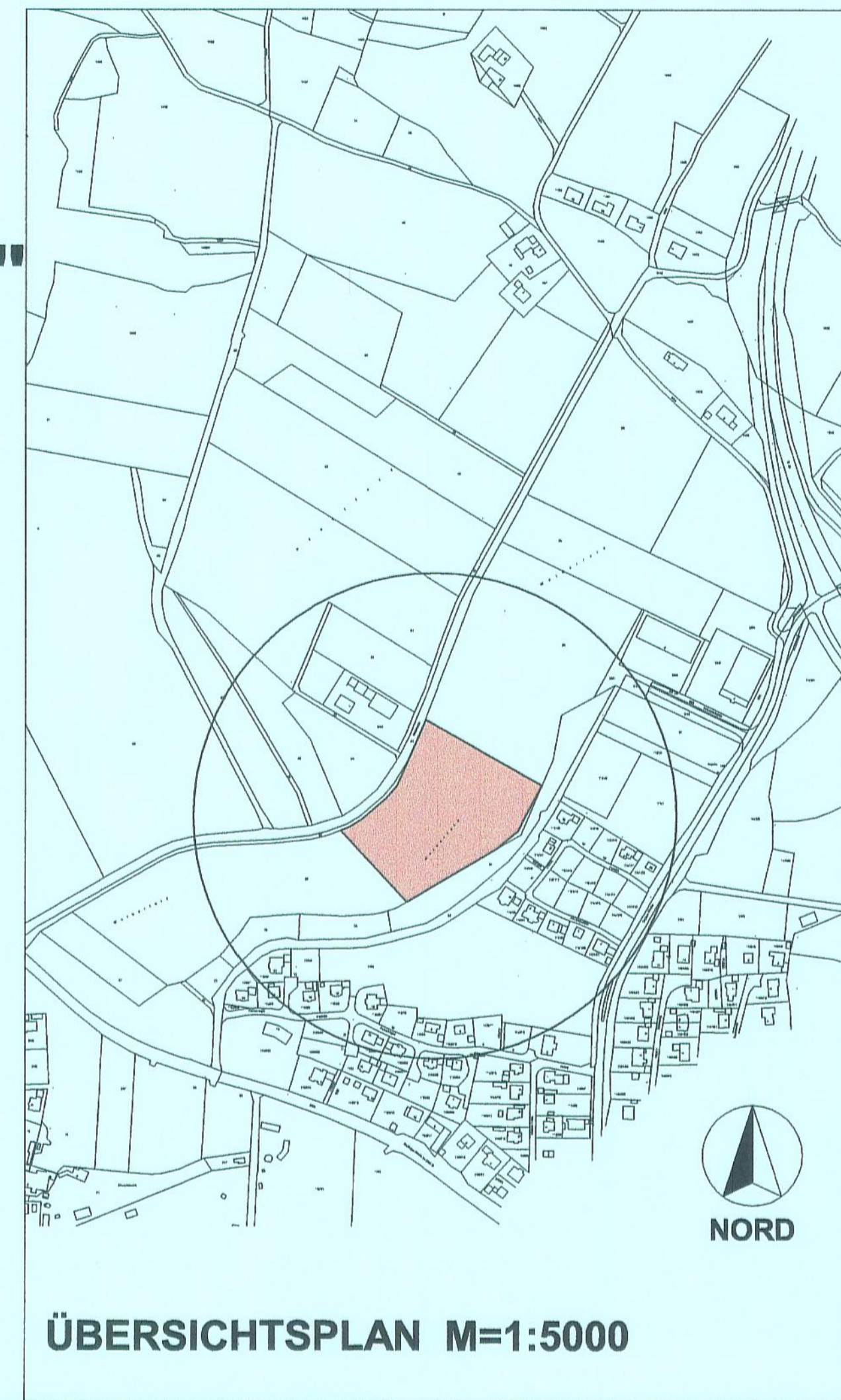


BEBAUUNGSPLAN " BAUGEBIET WEIHERFELD II " WILTING

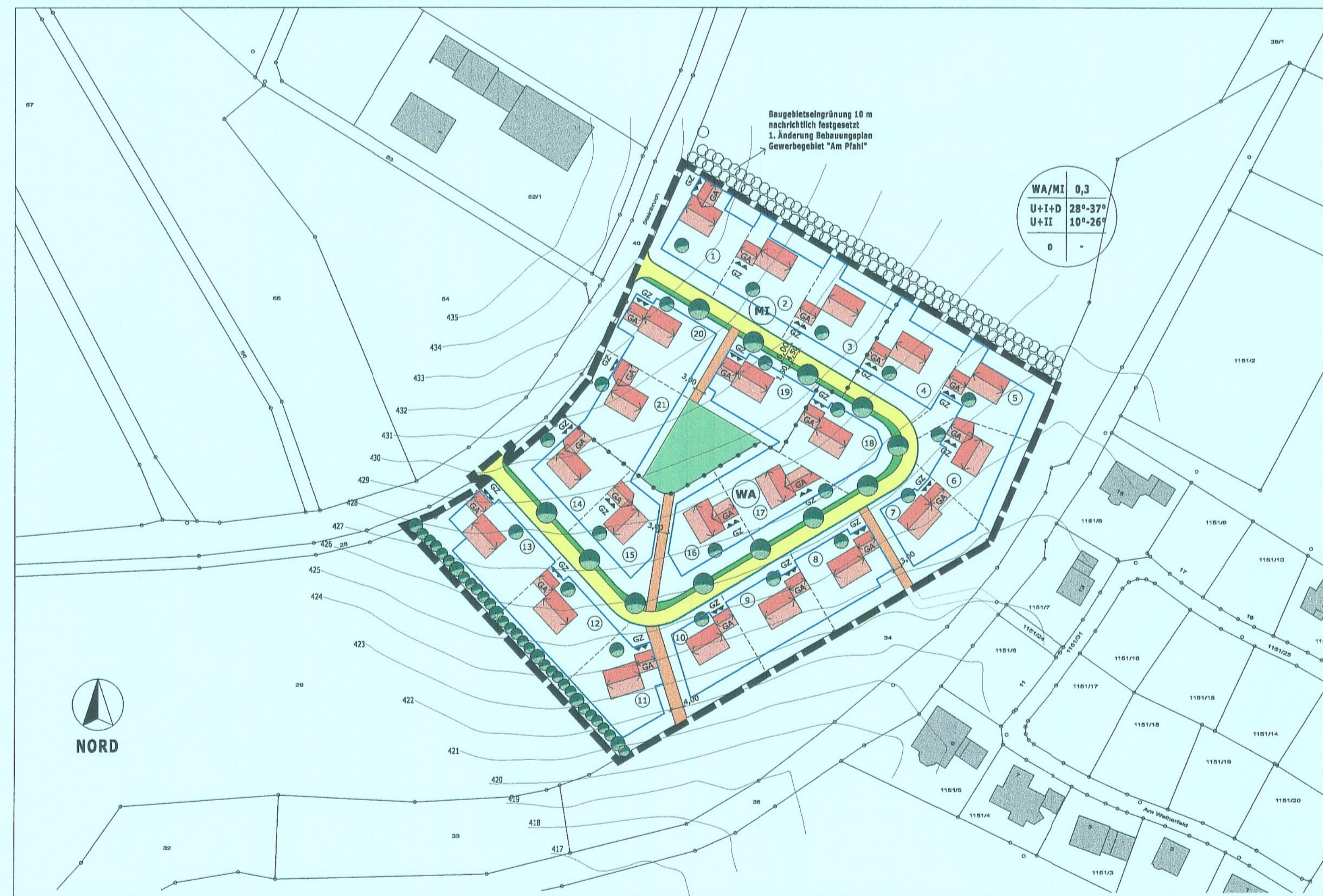
GEMEINDE : TRAITSCHING
ORTSTEIL : WILTING



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 BAUNVO
MISCHGEBIET (MI) NACH § 6 BAUNVO
GRZ UND GFZ NACH § 17 BAUNVO



BEBAUUNGSPLAN M=1:1000



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

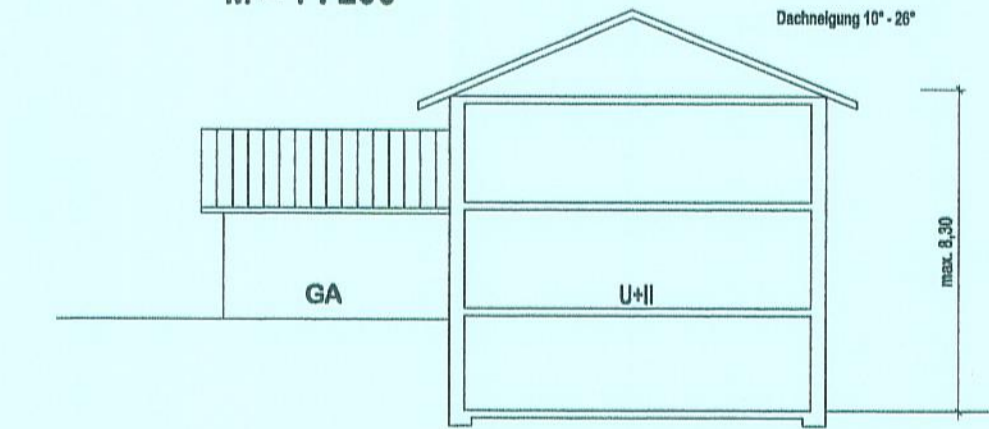
WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990
MI	Mischgebiet nach § 6 BauNVO 1990
GRZ	max. zulässige Grundflächenzahl 0,3 (§ 17 BauNVO 1990)
Bauweise	offene Bauweise Gebäudetyp U+H+D - Dachgeschöß als Vollgeschöß möglich bzw. Gebäudetyp U+H
Wandhöhe	max. 7,50 m bei Gebäudetyp U+H+D max. 6,20 m bei Gebäudetyp U+H max. 4,25 m bei Garagen, Grenzgaragen nach den Vorschriften der BayBO. Die Wandhöhe ist definiert nach Art. 6 Abs. 4 BayBO 2008. Als Bezugspunkt gilt das natürliche Gelände.

Abstandsflächen Unabhängig von den planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 3 wird ausgeschlossen.

2. Weitere Festsetzungen

Dachform	Hauptbau und Garagen sind mit Sattel-, Waln- oder Pultdach auszuführen.
Dachneigung	28°-37° bei Gebäudetyp U+H+D 10°-26° bei Gebäudetyp U+H
Dachaufbauten	Dachaufbauten sind bei einer Dachneigung ab 32° zulässig, Ansichtsfache Einzeldachgaube max. 2 m ² zulässig, Ansichtsfache Doppelgaube max. 3 m ² zulässig. Dachaufbauten sind nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig, Dachschritte sind unzulässig.
Einfriedigungen	Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten; sie sind aus senkrechten Holzlaten oder mit heimischen Hecken erlaubt.
Sockelhöhe	Sockel sind nur im Bereich der Garagenzufahrt zulässig, max. 30 cm hoch.

Regelbeispiel 2 M = 1 : 200



B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
	empfohlene Frischrichtung
	Straßenverkehrsflächen Straßenbegleitgrün
	Straßenbegrenzungslinie
	Fußweg 3,00 m bzw. 4,00 m
	Öffentliche Grünfläche
	neue Bäume, Hecken und Sträucher (standortheimische Pflanzen)
	10 m Baugebetsbegrenzung (nachrichtlich festgesetzt, 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Am Pfahl")
	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
	Mischgebiet § 6 BauNVO 1990
	Nutzungsstrennlinie (zwischen "Allgemeines Wohngebiet" und "Mischgebiet")

C. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

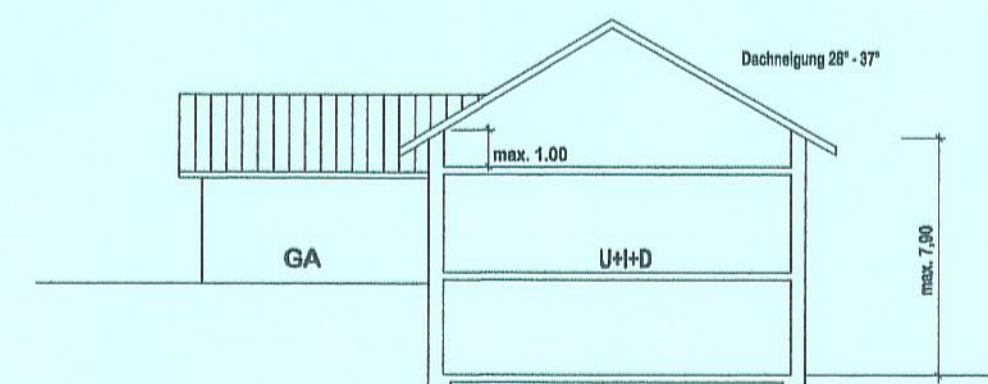
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Gebäude mit Garage GZ = Garagenzufahrt
	bestehende Gebäude
	Höhensichtlinien
	Parzellennummer
	Flurnummer

D. TEXTLICHE HINWEISE

Auf die Möglichkeit der Nutzung von Solaranlagen und das Sammeln von Regenwasser zur Gartenbewässerung usw. wird hingewiesen.
Vorschläge zur Artenauswahl privater Grünbereiche
Bäume : Spitzahorn, Stieleiche, Esche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumarten.
Heckenpflanzungen :
Hainbuche, Kornelkirsche, Alpenjohannisbeere, Feldahorn, Rotbuche, Hartriegel, Wildrosen, Eberesche, Traubenkirsche, wolliger Schneeball, Waldhase, Hockenkirsche, Rosa pimpinellifolia, Rosa glauca.
Vorschläge zur Artenauswahl öffentliche Grünbereiche:
Kleinbäume bis 15 m Höhe :
Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, alle Obst- und Nußbäume.
Gebölze unter 4 m Höhe :
Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Faulbaum, Weiden, Alpenjohannisbeere, Schlehe, Hundrose, Schneeball, Schneebere.
Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:
I) Gebölze mit aufälliger Laub- oder Nadelführung, wie zum Beispiel Blühweide, Blühweiden, Blutpflaume, Blutberberitze, Blauliche (Picea pungens glauca) sowie alle gelbblühenden Weichholder, Scheinweiden- oder Eibenarten.
II) Alle Gebölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidenförmigen Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Skuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinweiden (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Skuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Thuja typhina).

Nebengebäude	Die Errichtung von genehmigungsfreien Nebengebäuden im Sinne von § 14 BauNVO und Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO 2009 ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO 2008 auch außerhalb der Baugrenzen auf der gesamten Bauparzelle zulässig.
Bodenverriegelung	Die Befestigung der Garagenzufahrten und Stellplätze darf nur mit wasseraufnahmefähigen Belägen erfolgen.
Zahl der Wohneinheiten	Pro Wohngebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
Aufschüttungen/ Abgrabungen	Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind zulässig bis 1,25 m Höhe. Das Gelände darf in seinem natürlichen Geländeverlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Fallselbige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.
Grünordnung	Pro Parzelle ist mindestens ein großkroniger Laub- bzw. Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Zur freien Landschaft hin ist eine mindestens zweireihige, freiwachsende Anpflanzung aus heimischen Laubbäumen anzulegen. Schnitthecken sind zur freien Landschaft hin nicht zulässig.
Terrassenmauern Stützmauern	Terrassen- bzw. Stützmauern sind nur als Trockenmauern max. 80 cm hoch zulässig.
Beleuchtung	Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) zulässig.
Werbeanlagen	Werbeanlagen regeln sich nach Art. 8 Abs. 1 BayBO 2008. Max. zulässige gemeinsame Fläche ist 1,00 m ² . Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit Wechsel- bzw. Laserlicht sowie mit ablenkender Wirkung zur Straße.
Regenwasser-beseitigung	Das Niederschlagswasser ist, soweit der Untergrund dies zulässt, an Ort und Stelle zu versickern. Ausgenommen sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften eine Versickerung erfordern. Ist keine Versickerung möglich, so ist das Niederschlagswasser in das Abwassertrennsystem der Gemeinde einzuleiten.

Regelbeispiel 1 M = 1 : 200



Präambel

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching folgende Satzung:

§ 1 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 02.02.2011, geb. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 wird als Satzung beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Baugebiet Weiherfeld II" ist der Lageplan M = 1 : 1000 maßgebend.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1. Lageplan M = 1 : 1000
2. Übersichtsplan M = 1 : 5000
3. Textliche Festsetzungen
4. Planliche Festsetzungen
5. Planliche Hinweise
6. Verfahrensmerkmale
7. Begründung mit Umweltbericht

§ 4 Inhalt der Satzung

(1) Ein Verbot im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

(2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger der Verhaben in Abstimmung mit der Stadt/ Gemeinde durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

(Ort, Datum) _____
Siegel _____

BEBAUUNGSPLAN " BAUGEBIET WEIHERFELD II "

GEMEINDE : TRAITSCHING ORTSTEIL WILTING
LANDKREIS : CHAM
REG. BEZIRK : OBERPFALZ

1. Aufstellungsbeschluss :
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung :
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geb. 15.02.2011 hat in der Zeit vom 28.02.2011 bis 31.03.2011 stattgefunden.

3. Billigung :
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geb. 15.02.2011, 31.03.2011 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.07.2011 gebilligt.

4. Auslegung :
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geb. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2012 bis 31.03.2012 öffentlich ausgestellt.

5. Satzung :
Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.02.2011, geb. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 als Satzung beschlossen.

6. Inkrafttreten :
Der Bebauungsplan wurde am 09.05.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Traitsching, Zimmer Nr. 3 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 219 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Traitsching, den 10.05.2012
M = 1 : 1000
M = 1 : 5000
M = 1 : 200

Architekturbüro
Weidmünchen, den 02.02.2011
geb.: 15.02.2011
geb.: 31.03.2011
geb.: 30.08.2011

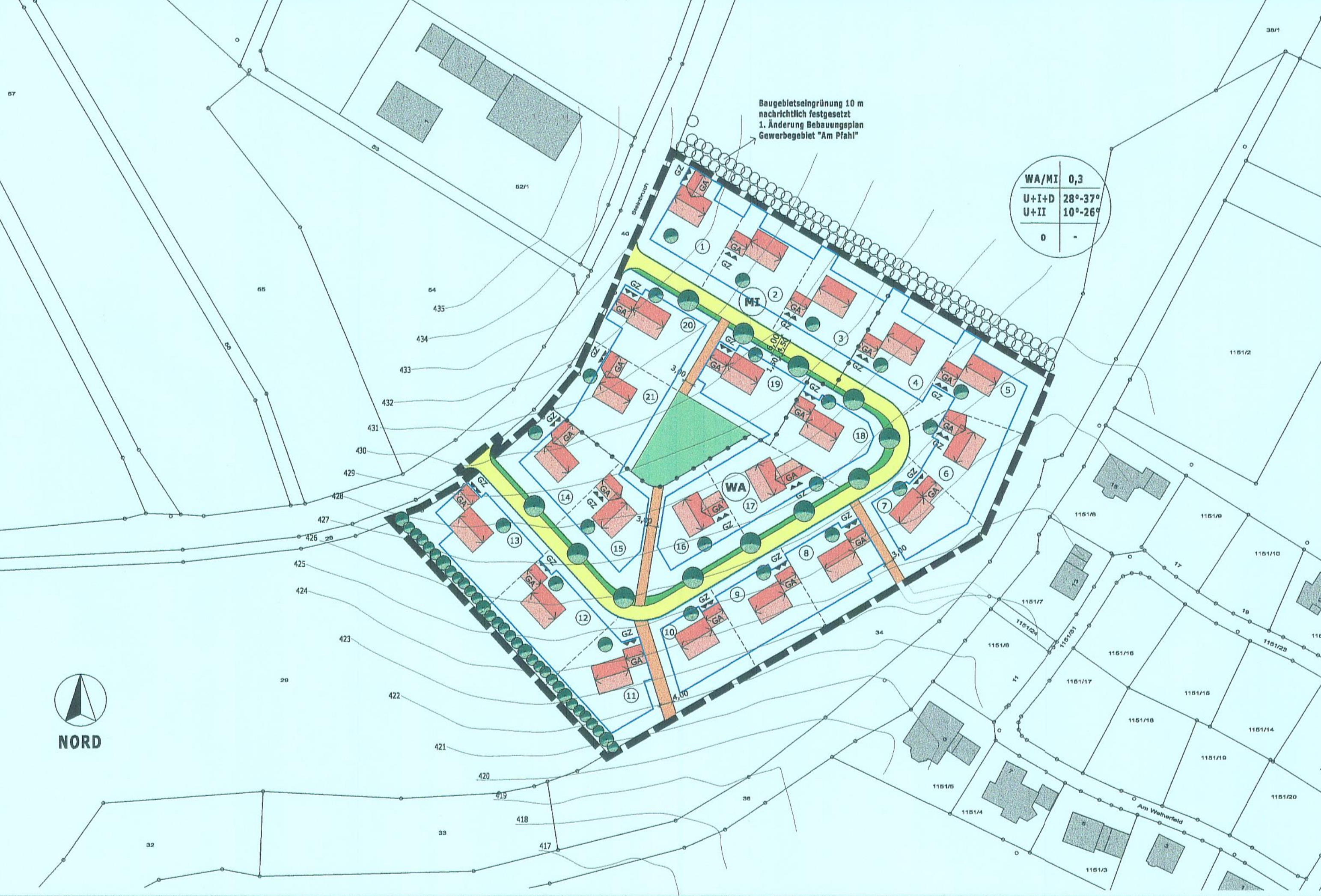
Max Schneider
Obere Bräuhausstr. 2 93449 Weidmünchen
Tel. 0997290030 Fax. 0997290031

Baugebietseingrünung 10 m
nachrichtlich festgesetzt
1. Änderung Bebauungsplan
Gewerbegebiet "Am Pfahl"

WA/MI	0,3
U+I+D	28°-37°
U+II	10°-26°
0	-



NORD



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990
MI	Mischgebiet nach § 6 BauNVO 1990
GRZ	max. zulässige Grundflächenzahl 0,3 (§ 17 BauNVO 1990)
Bauweise	offene Bauweise Gebäudetyp U+I+D - Dachgeschoß als Vollgeschoß möglich bzw. Gebäudetyp U+I
Wandhöhe	max. 7,90 m bei Gebäudetyp U+I+D max. 8,30 m bei Gebäudetyp U+I max. 4,25 m bei Garagen, Grenzgaragen nach den Vorschriften der BayBO. Die Wandhöhe ist definiert nach Art. 6 Abs. 4 BayBO 2008. Als Bezugspunkt gilt das natürliche Gelände.
Abstandsflächen	Unabhängig von den planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen der BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 3 wird ausgeschlossen.

2. Weitere Festsetzungen

Dachform Hauptbau und Garagen sind mit Sattel-, Walm- oder Pultdach auszuführen.

Dachneigung 28° - 37° bei Gebäudetyp U+I+D
10° - 26° bei Gebäudetyp U+II

Dachaufbauten Dachgauben sind bei einer Dachneigung ab 32° zulässig, Ansichtsfläche Einzeldachgaube max. 2 m² zulässig, Ansichtsfläche Doppelgaube max. 3 m² zulässig. Dachgauben sind nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig, Dacheinschnitte sind unzulässig.

Einfriedungen Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten; sie sind aus senkrechten Holzlatten oder mit heimischen Hecken erlaubt.

Sockelhöhe Sockel sind nur im Bereich der Garagenzufahrt zulässig, max. 30 cm hoch.

Nebengebäude	Die Errichtung von genehmigungsfreien Nebengebäuden im Sinne von § 14 BauNVO und Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO 2008 ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO 2008 auch außerhalb der Baugrenzen auf der gesamten Bauparzelle zulässig.
Bodenversiegelung	Die Befestigung der Garagenzufahrten und Stellplätze darf nur mit wasseraufnahmefähigen Belägen erfolgen.
Zahl der Wohneinheiten	Pro Wohngebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
Aufschüttungen/ Abgrabungen	Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind zulässig bis 1,25 m Höhe. Das Gelände darf in seinem natürlichen Geländeverlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.
Grünordnung	Pro Parzelle ist mindestens ein großkroniger Laub- bzw. Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Zur freien Landschaft hin ist eine mindestens zweireihige, freiwachsende Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Schnitthecken sind zur freien Landschaft hin nicht zulässig.
Terrassenmauern Stützmauern	Terrassen- bzw. Stützmauern sind nur als Trockenmauern max. 80 cm hoch zulässig.
Beleuchtung	Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) zulässig.

Werbeanlagen

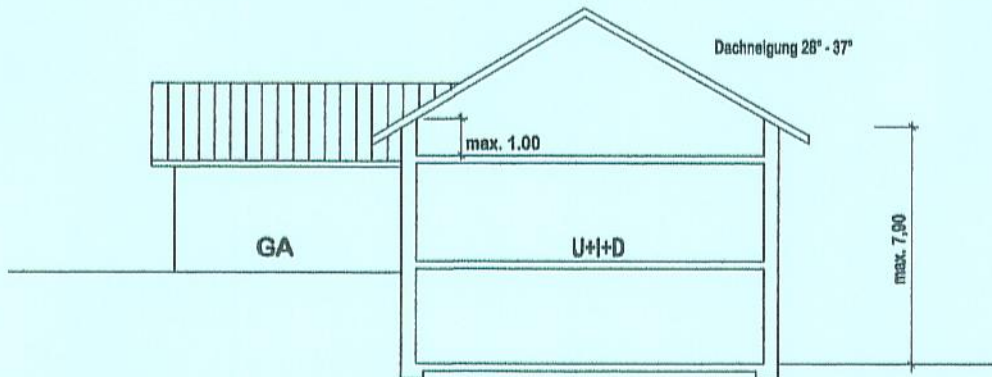
Werbeanlagen regeln sich nach Art. 8 Abs. 1 BayBO 2008. Max. zulässige gemeinsame Fläche ist 1,00 m². Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit Wechsel- bzw. Laserlicht sowie mit ablenkender Wirkung zur Straße.

Regenwasser- beseitigung

Das Niederschlagswasser ist, soweit der Untergrund dies zulässt, an Ort und Stelle zu versickern. Ausgenommen sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften eine Versiegelung erfordern. Ist keine Versickerung möglich, so ist das Niederschlagswasser in das Abwassertrennsystem der Gemeinde einzuleiten.

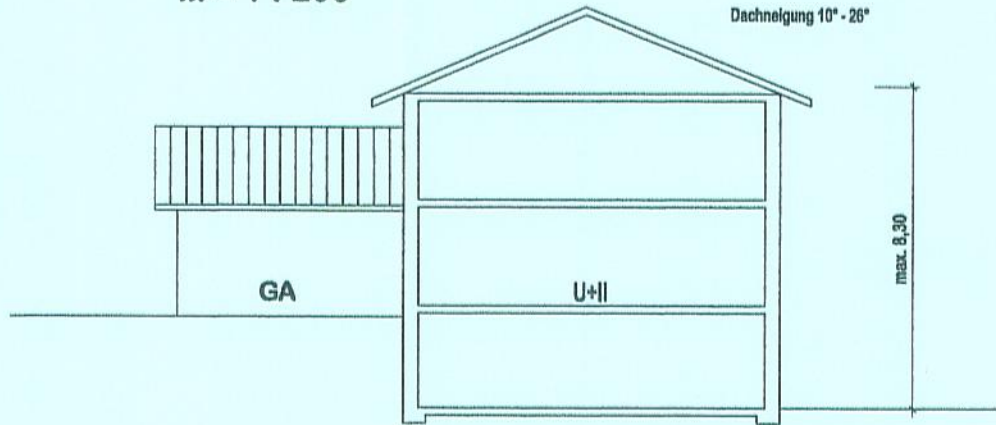
Regelbeispiel 1

M = 1 : 200



Regelbeispiel 2

M = 1 : 200



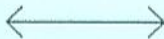
B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN



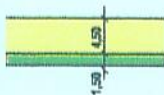
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Baugrenze



empfohlene Firstrichtung



Straßenverkehrsflächen
Straßenbegleitgrün



Straßenbegrenzungslinie



Fußweg 3,00 m bzw. 4,00 m



Öffentliche Grünfläche



**neue Bäume, Hecken und Sträucher
(standortheimische Pflanzen)**



**10 m Baugebietseingrünung
(nachrichtlich festgesetzt 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Am Pfahl")**



Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



Mischgebiet § 6 BauNVO 1990



Nutzungstrennlinie (zwischen " Allgemeines Wohngebiet " und " Mischgebiet ")

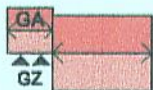
C. PLANZEICHEN ALS HINWEISE



Bestehende Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Gebäude mit Garage
GZ = Garagenzufahrt



bestehende Gebäude

432



Höhenschichtlinien

①

Parzellennummer

54

Flurnummer

D. TEXTLICHE HINWEISE

Auf die Möglichkeit der Nutzung von Solaranlagen und das Sammeln von Regenwasser zur Gartenbewässerung usw. wird hingewiesen.

Vorschläge zur Artenauswahl privater Grünbereiche

Bäume : Spitzahorn, Stieleiche, Esche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.

Heckenanpflanzungen :

Hainbuche, Kornelkirsche, Alpenjohannisbeere, Feldahorn, Rotbuche, Hartriegel, Wildrosen, Eberesche, Traubenkirsche, wolliger Schneeball, Waldhasel, Heckenkirsche, Rosa pimpinellifolia, Rosa glauca.

Vorschläge zur Artenauswahl öffentliche Grünbereiche:

Kleinbäume bis 15 m Höhe :

Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze unter 4 m Höhe :

Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Faulbaum, Weiden, Alpenjohannisbeere, Schlehe, Hundsrose, Schneeball, Schneebeere.

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaezyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Thuja typhina*).

Präambel

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching folgende Satzung:

§ 1

Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 02.02.2011, geä. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Baugebiet Welherfeld II" ist der Lageplan M = 1 : 1000 maßgebend.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1. Lageplan M = 1 : 1000
2. Übersichtsplan M = 1 : 5000
3. Textliche Festsetzungen
4. Planliche Festsetzungen
5. Planliche Hinweise
6. Verfahrensvermerke
7. Begründung mit Umweltbericht

§ 4

Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit der Stadt / Gemeinde durchzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
Siegel

BEBAUUNGSPLAN

" BAUGEBIET WEIHERFELD II "



GEMEINDE : TRAITSCHING ORTSTEIL WILTING
LANDKREIS : CHAM
REG. BEZIRK : OBERPFALZ

1. Aufstellungsbeschluss :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

B. Nr. 30.09.13

Bestandskraft: 08.05.2012

Sg. 50

2. Bürgerbeteiligung :

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geä. 15.02.2011 hat in der Zeit vom 28.02.2011 bis 31.03.2011 stattgefunden.

3. Billigung :

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geä. 15.02.2011, 31.03.2011 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.07.2011 gebilligt.

4. Auslegung :

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.02.2011, geä. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2012 bis 31.03.2012 öffentlich ausgelegt.

5. Satzung :

Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.03.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.02.2011, geä. 15.02.2011, 31.03.2011 u. 30.08.2011 als Satzung beschlossen.

6. Inkrafttreten :

Der Bebauungsplan wurde am ^{08.05.2012} ~~09.05.2012~~ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Traitsching, Zimmer Nr. 3 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Traitsching, den 10.05.2012

.....
Marchl, 1. Bürgermeister

Architekturbüro

Waldmünchen, den 02.02.2011

geä.: 15.02.2011

geä.: 31.03.2011

geä.: 30.08.2011

Max Schneider

Obere Bräuhausstr. 2 93449 Waldmünchen

Tel. 09972/90030

Fax. 09972/90031

